



Kreisbrandinspektion des Landkreises Fürstfeldbruck



Kreisbrandinspektion Fürstfeldbruck
FB Tim Pelzl

**Fachberater
Arbeitssicherheit und
Gesundheitsschutz**

Tim Pelzl

Mail: pelzl@kbi-ffb.de

Informationen der Kreisbrandinspektion FFB zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Stand: 2022-01-13_Pz

1. Erreger und Symptomatik

Das Coronavirus SARS-CoV-2 ist ein Virus, das erst vor kurzem nachgewiesen wurde [1]. Die beim Menschen durch SARS-CoV-2 verursachte Krankheit wird als COVID-19 bezeichnet. Der Krankheitsverlauf variiert hinsichtlich Symptomatik und Schwere. Es können asymptomatische, symptomarme oder schwere Infektionen mit Pneumonie und weiteren Organbeteiligungen auftreten, die zum Lungen- und Multiorganversagen bis zum Tod führen können. Ein Teil der infizierten Personen hat sich auch Wochen oder Monate nach Beginn der Erkrankung noch nicht wieder erholt und leidet weiterhin unter schweren Allgemeinsymptomen (Long-COVID) wie andauernde Erschöpfung, Konzentrationsprobleme und Kurzatmigkeit, selbst wenn die Erkrankung leicht verlaufen ist. Wer an COVID-19 erkrankt, kann – auch ohne es zu wissen – andere anstecken [3]. Die kürzlich identifizierte Omikron-Variante bringt eine neue Dimension in das Pandemiegeschehen. Omikron zeichnet sich durch eine stark gesteigerte Übertragbarkeit und ein Unterlaufen eines bestehenden 2fach-Immunschutzes aus. Dies bedeutet, dass die neue Variante mehrere ungünstige Eigenschaften vereint. Sie infiziert in kürzester Zeit deutlich mehr Menschen und bezieht auch Genesene und Geimpfte stärker in das Infektionsgeschehen mit ein [6]. Es zeichnet sich jedoch ab, dass dreifach geimpfte Personen auch gegen die Omikron-Variante gut geschützt sind.

2. Betroffenheit der Feuerwehren

2.1 Hinweise zu eventuell bestehenden Kontaktbeschränkungen

Für notwendige dienstliche Tätigkeiten von Feuerwehrangehörigen gelten laut bay. Innenministerium die ggf. erlassenen Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen nicht [7]. Dabei gelten als notwendige dienstliche Tätigkeiten:

- Fahrten nach der Alarmierung zum Feuerwehrhaus und zurück.
- Teilnahme an notwendigen dienstlichen Besprechungen.
- Durchführen von notwendigen Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr, z.B. Wartungen, Reparaturen, Verwaltungstätigkeiten etc.

- Teilnahme an Übungen und Ausbildungen, sofern diese zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft erforderlich sind.

2.2 Tätigkeiten der Feuerwehren

Bei allen Übungs-, Ausbildungs- und Einsatzmöglichkeiten wird grundsätzlich mindestens eine partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 getragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird¹. Im konkreten Einzelfall kann die Einheitsführung auch einen anderen Maskentyp festlegen.

Einsatzkräfte der Feuerwehren können auf verschiedenste Art in Kontakt mit Personen kommen, bei welchen der Verdacht einer SARS-CoV-2 Infektion bestehen bzw. die an COVID-19 erkrankt sind, z.B. im Rahmen von Erstversorgungen, technischen Rettungen, Tragehilfe / Unterstützung des Rettungsdienstes, Amtshilfe für Polizei oder Gesundheitsbehörden. Hierzu hat das Robert-Koch Institut ein Frageschema entwickelt, um schnell festzustellen, welche Maßnahmen hierbei notwendig sind:

[Interaktive Anwendung zu den Hygienemaßnahmen für nicht-medizinische Einsatzkräfte](#)

Eine [Infografik](#) des Robert-Koch-Instituts stellt die Hygienemaßnahmen für nicht-medizinische Einsatzkräfte im Überblick dar.

Haben Einsatzkräfte der Feuerwehr im Rahmen eines Einsatzes Kontakt zu einem begründeten Verdachtsfall oder bestätigtem COVID-19 Fall, wird folgendes Vorgehen empfohlen:

- Verwendung des PSA 42 (Schutzkittel, FFP3-Maske, Einmalhandschuhe, ggf. Augenschutz) bzw. 51 (Schutzoverall, FFP3-Maske, Einmalhandschuhe, Augenschutz) gemäß der DGUV Information *Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung für Einsätze bei der Feuerwehr* ([DGUV Information 205-014](#) [4]). Die konkret einzusetzende PSA-Form wird jeweils lagebedingt festgelegt. Der korrekte Umgang mit der PSA ist in diesen [Informationen des RKI](#) gut beschrieben.
- Vorgehen im Einsatz gemäß der Feuerwehrdienstvorschrift [500 Einheiten im ABC-Einsatz](#) sowie der DGUV [Vorschrift 49 Feuerwehren](#). [4]
- Vor und nach dem Ablegen der PSA (insbesondere der FFP2 oder 3-Maske) erfolgt eine gründliche Händedesinfektion.
- Beachtung der allgemeinen [Hygieneregeln](#) vor, während und nach der Einsatzmöglichkeit.
- Weitere mögliche Einsatzmaßnahmen können auch einer Information der DGUV ([FBFHB-016](#)) [3] und dem Merkblatt [10-03](#) der vfdB [2] entnommen werden.
- Bei der Aufbereitung von persönlicher Schutzausrüstung und Ausrüstung, z. B. nach einem Einsatz sind die notwendigen Hygienemaßnahmen zu ergreifen. Dies gilt u. a. für die Aufbereitung der Atemschutzmasken/Pressluftatmern oder sonstiger PSA, der tragbaren Funkgeräte und Ausrüstungen, die mit Biostoffen kontaminiert sein können. Gegebenenfalls ist hierbei auch das Tragen der PSA 42 gemäß der DGUV Information 205-014 nötig.
- Teilnahme am Einsatzdienst möglichst nur unter 2G Bedingungen (geimpft/genesen). Es wird dringend empfohlen, die Auffrischungsimpfung (booster) in Anspruch zu nehmen, da dadurch der Schutz vor der Omikron-Variante deutlich gesteigert werden kann.

¹ Hinweise zum korrekten Benutzen von FFP2-Masken finden sich z.B. hier: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/PSA_Fachpersonal/Dokumente_Tab.html

- Teilnahme an unbedingt erforderlichen Diensten und für notwendige nachrückende oder nachgeführte Einsatzkräfte mit entsprechendem zeitlichem Abstand nur unter 3G Bedingungen (geimpft/ genesen / getestet). Dies bedeutet, sofern bei diesen Tätigkeiten physische Kontakte untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, dürfen Feuerwehreinrichtungen von Einsatzkräften nur betreten werden, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind und einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Testnachweis (max. 48 Stunden alt) mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bei der Einheit hinterlegt haben **oder** unmittelbar vor der planbaren Tätigkeit ein Testangebot der Trägerin der Feuerwehr zur Erlangung eines Nachweises wahrnehmen [3].
- Einsatzkräften die weder geimpft noch genesen sind, wird gemäß [FBFHB-016](#) ohne gültigen Testnachweis aufgrund des hohen Infektionsrisikos vom Einsatz- und Übungsdienst abgeraten.

2.3 Testangebot

Es ist Aufgabe der Trägerin der Feuerwehr (also der Kommune) ein entsprechendes Testkonzept zu entwickeln und die Tests in ausreichender Anzahl bereit zu stellen. Auch jede vollständig geimpfte Einsatzkraft, die an einer, für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft notwendigen Präsenzveranstaltung teilnehmen will, soll sich vorab einem Schnelltest unterziehen (2G+).

2.4 Besetzen der Einsatzfahrzeuge

Da hierbei in der Regel ein Abstand von 1,5 m zwischen den Einsatzkräften unterschritten wird, ist das Tragen einer FFP2-Maske bei Fahrten in den Feuerwehrfahrzeugen notwendig. Nach Möglichkeit sollen Seitenfenster geöffnet sein, um eine gute Lüftung zu gewährleisten.

2.5 Dienstbetrieb der Feuerwehren

Im Dienstbetrieb der Feuerwehren ist es notwendig Maßnahmen zu ergreifen, die verhindern, dass Teile oder gar alle unserer Einsatzkräfte unter Quarantäne gestellt werden, um die Dienstfähigkeit der kritischen Infrastruktur Feuerwehr aufrecht erhalten zu können. Das heißt, die analoge Anwendung der zum Schutz aller nach dem Infektionsschutzgesetz und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung für Beschäftigte zu treffenden Maßnahmen soweit wie möglich auch auf die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr.

Zu diesen Maßnahmen zählen z.B.:

- Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen halten.
- Beim Dienstbetrieb, z. B. Aufenthalt in der Feuerwache, Ausbildung, Übung etc. ist eine FFP2-Maske zu tragen, wenn der Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen unterschritten wird.
- 3G (geimpft/genesen/getestet) für unbedingt erforderliche Dienste und für notwendige nachrückende oder nachgeführte Einsatzkräfte mit entsprechendem zeitlichem Abstand [7].
- Der Aufenthalt in der Feuerwache soll bis auf weiteres nur noch für Tätigkeiten, die für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft notwendig sind bzw. von der Leitung der Feuerwehr angeordnet sind, erfolgen.
- Der „Stüberbetrieb“ zu rein geselligem Zweck ist bis auf weiteres nicht zu empfehlen [5].
- Regelmäßiges Lüften beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen der Feuerwehr.
- Verzicht auf das Händeschütteln.
- Häufiges.

- Regelmäßige [Händedesinfektion](#) im Dienst mit einem als viruzid eingestuftem Händedesinfektionsmittel.
- [Hustenetikette](#) wahren (Husten oder Niesen in die Ellenbeuge).
- Einwegtaschentüchern und –handtücher benutzen und richtig entsorgen.
- Einsatzkräfte mit Erkältungsanzeichen halten sich nach Möglichkeit vom Dienstbetrieb fern.

2.6 Immunisierung

Die Immunisierung durch eine COVID-19-Impfung ist aktuell der wirksamste Schutz gegen eine schwere COVID-19-Erkrankung. Zudem senkt jede immunisierte Person das Ansteckungsrisiko – auch in der eigenen Einheit. Durch eine COVID-19-Erkrankung selbst könnte ebenfalls ein Schutz gegen SARS-CoV-2 aufgebaut werden. Allerdings besteht bei einer Infektion das Risiko, schwer zu erkranken oder gar daran zu sterben. Durch die Impfung baut der Körper einen Schutz auf, ohne dass man die Erkrankung durchmachen muss. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person sich trotz vollständiger Impfung (d. h. abhängig vom Impfstoff ein oder zweimal geimpft, zzgl. Auffrischungsimpfung) infiziert oder erkrankt, ist signifikant vermindert. [3]

3. Verhalten im Infektionsfall

Sollte es zu einem oder mehreren Infektions- bzw. Quarantänefällen in einer Feuerwehr kommen, so ist gemäß den aktuell gültigen [Bestimmungen des LRA FFB](#) zu verfahren. Ist die Einsatzbereitschaft der Einheit dadurch gefährdet, reduziert oder gar nicht mehr gegeben, z. B. weil zu wenige / keine Maschinisten / Atemschutzgeräteträger etc. zur Verfügung stehen, ist diese unverzüglich der KBI FFB anzuzeigen.

4. Literatur / Quellen:

[1] Informationsseite der DGUV zum Coronavirus: <https://www.dguv.de/corona/index.jsp> ,
aufgerufen am 13.01.2022

[2] Merkblatt mit Informationen und Verhaltensweisen zu Influenzapandemien, MB10-03, Referat 10 der Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes – vfdb e.V.
https://www.vfdb.de/fileadmin/Referat_10/Merkblaetter/Aktuelle_Endversionen/MB10_03_Influenzapandemie_Ref10_2018_11.pdf, aufgerufen am 13.01.2022

[3] [Fachbereich Aktuell](#): *Hinweise für Einsatzkräfte zum Schutz vor bzw. zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2* der DGUV, Stand 03.12.2021

[4] einzusehen unter <https://publikationen.dguv.de/>

[5] Deutscher Feuerwehrverband / Klaus Friedrich: [Der Feuerwehrarzt über das Coronavirus](#), Stand: 18.12.2021

[6] Erste Stellungnahme des Expertenrates der Bundesregierung zu COVID-19 vom 19.12.2021: *Einordnung und Konsequenzen der Omikronwelle*

[7] Aktualisierte Hinweise für den ehrenamtlichen Dienst-, Ausbildungs- und Übungsbetrieb der Freiwilligen Feuerwehren sowie Feuerwehr-Vereinsaktivitäten während der Corona-Pandemie des Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, 07.12.2021

[8] Feuerwehrportal der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB):
<https://kuvb.de/praevention/betriebe-und-einrichtungen/feuerwehren/>